

Förderrichtlinie „Innovative Freiwilligen-Projekte“ vom 01.07.2025

**im Rahmen
des „Beschlusses zur Anerkennungskultur Bürgerschaftliches Engagement“ (BSV
11/00366)**

Förderziele

Das Förderprogramm „Innovative Freiwilligen-Projekte“ verfolgt folgende Ziele der Stadt Augsburg:

- Förderung von neuen, innovativen Engagement-Ideen
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement auf Ebene von selbstorganisierten Initiativen, Vereinen und Organisationen
- Stärkung der Bürgerschaft durch Förderung von niederschwelligen und stadtteilorientierten Angeboten zur Teilhabe und zum bürgerschaftlichen Engagement
- Bestärkung der Stadtgesellschaft für Beiträge, um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Bürgerstadt Augsburg entsprechend zu erreichen.

Die vorliegende Richtlinie regelt Bedingungen, unter nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Förderung beantragt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch bei Verfügbarkeit von Mitteln nicht.

Inhalt

1. Gegenstand und Bedingungen der Förderung.....	3
1.1 Gegenstand der Förderung	3
1.2 Art und Umfang der Förderung.....	3
2. Antragsberechtigte	4
3. Verfahren.....	4
3.1 Antragstellung und Bearbeitung.....	4
3.2 Förderzusage	4
3.3 Auszahlungsvoraussetzungen und Verwendungsnachweise.....	5
4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
4.1 Rechtsanspruch.....	5
4.2 Doppelförderung	5
5. Inkrafttreten und Befristung	5

1. Gegenstand und Bedingungen der Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden die Initiierung, Koordinierung, Umsetzung und Betreuung von innovativen Projekten von natürlichen oder juristischen Personen (z.B. von Organisationen, Vereinen, Initiativen und Einzelpersonen), die bürgerschaftliches und freiwilliges Engagement beinhalten und fördern.

(2) Nachfolgende Förderziele und -bedingungen gelten:

- Ein entsprechendes Angebot soll im Einzugsgebiet des Projektes noch nicht vorhanden sein. Der Umsetzungsbereich des Engagements ist das Stadtgebiet Augsburg.
- Der Nutzen für Augsburg ist erkennbar (Gemeinwohlorientierung) und die Gemeinnützigkeit ist vorhanden bzw. wird angestrebt, d.h. es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
- Mit dem beantragten Projekt wird freiwilliges, ehrenamtliches Engagement gefördert bzw. es ist eine Umsetzung nur durch Bürgerschaftliches Engagement möglich.
- Das Projekt schließt niemanden aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität an der Teilnahme des Projektes aus (analog § 1 AGG).
- Förderfähig sind Projekte, die konform mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind.
- Das Projekt sollte ein Beitrag sein, um die Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Bürgerstadt Augsburg entsprechend zu erreichen. (Das Handlungsprogramm Nachhaltigkeit in der jeweils aktuellen Fassung ist unter www.nachhaltigkeit.augsburg.de zu finden.)

(3) Bei der Projektumsetzung ist möglichst auf die Einhaltung von qualitativen Standards zur Freiwilligenkoordination zu achten:

- Persönliche Überprüfung der gemeldeten Freiwilligen
- Adäquate Vorbereitung der Freiwilligen auf ihre Aufgabe mit Einweisung bzw. Schulung der Freiwilligen
- Persönliche Begleitung der Freiwilligen (konstantes Vorhandensein eines/r zuverlässigen Ansprechpartners/in)

Zur Unterstützung bei der Umsetzung von hochqualitativen Standards der Freiwilligenkoordination kann das Freiwilligen-Zentrum Augsburg kontaktiert werden.

(4) Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden:

- Sachkosten
- Mietkosten
- Personalkosten
- Schlüssig dargelegte sonstige notwendige Kosten

Die bestrittenen Ausgaben müssen in engem Zusammenhang mit den unter Ziffer 1.1 Absatz 2 genannten Leistungen stehen.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 100 % der unter Ziffer 1.1 Absatz 4 genannten förderfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.000 €.

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller/in kann jeweils nur ein Projekt pro Kalenderjahr im Leistungsbereich der Ziffer 1.1 Absatz 1 gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt und förderfähig sind Organisationen, Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, die in gemeinnütziger Art und Weise die unter Ziffer 1.1 Absatz 2 genannten Leistungen erbringen und ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Augsburg haben.

Für die unter Ziffer 1.1 Absatz 2 genannten Leistungen darf kein Entgelt und keine Gebühr bei den unterstützten Personengruppen oder Dritten erhoben werden.

Die Leistungen müssen dem Gemeinwohl dienen; die Organisationen, Vereine, Initiativen und Einzelpersonen sind in ihrer Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und ausschließlich sozialen Aufgaben dienend.

Nicht förderfähig sind u.a. informelle, private und familiäre oder sporadische bzw. einmalige Engagementtätigkeiten.

(2) Zeichnungsberechtigte Antragstellende bei Vereinen, Organisationen und Initiativen sind die jeweils gesetzlichen Vertretungen bzw. die Sprecher/innen der Initiativen.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Antrag ist im Internet unter www.augsburg.de/projektfoerderung online auszufüllen oder bei der

Stadt Augsburg - Büro für Bürgerschaftliches Engagement, Referat OB

Ernst-Reuter-Platz 1, 3. OG

86150 Augsburg

per E-Mail: bueroe.be@augzburg.de anzufordern.

Informationen sind unter o.g. Internet- und Mailadresse sowie unter der Telefonnummer 0821/324-3043 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter den o.g. Adressen online, per Mail oder per Post einzureichen. Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen beizufügen.

(4) Eine Antragsstellung ist laufend möglich.

3.2 Förderzusage

(1) Die Stadt Augsburg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Bei der Vergabe von Förderungen wird auf eine breite Streuung von Projekten über das ganze Stadtgebiet geachtet, damit möglichst das gesamte Stadtgebiet mit vielfältigen und innovativen Projekten zur Initiierung und Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements versorgt wird.

- (3) Bei positiver Entscheidung über den Antrag erhält der/die Zuwendungsempfänger/in (z.B. Verein) postalisch eine Förderzusage.
- (4) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

3.3 Auszahlungsvoraussetzungen und Verwendungsnachweise

Nach Förderzusage wird die Fördersumme auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Der Stadt Augsburg sind die im Antrag genannten Kosten mittels Verwendungsnachweis und entsprechenden Quittungen bzw. Rechnungen nachzuweisen. Wird der Verwendungsnachweis bis spätestens sechs Monate nach Förderzusage nicht erbracht, wird die bewilligte und ausgezahlte Förderung umgehend zurückgefordert.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Augsburg. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.
- (2) Bei der Förderung handelt es sich um eine Anschubfinanzierung.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Doppelförderung

- (1) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Augsburg gefördert werden. Pro Projekt ist nur eine Förderung möglich. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- (2) Eine gleichzeitige Förderung der hier geförderten Ausgaben durch Dritte (Doppelförderung oder Überförderung) ist ausgeschlossen.
- (3) Mit Antragstellung wird bestätigt, dass eine Doppel-/Überförderung nicht vorliegt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.